

Verordnung

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Biberach vom 15.12.2014

Aufgrund von S 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl.I S.1690) mit dem hierzu ergangenen Gesetz zur Änderung der personenbeförderungsrechtlichen Vorschriften vom 14.12.2012 (BGBl 2012, Teil 1 Nr.29, Seite 2598ff) und in Verbindung mit S 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über die personenbeförderungsrechtlichen Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBL.S.75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GB. S.65,88) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Fahrten im Gelegenheitsverkehr mit Taxen nach S 47 PBefG innerhalb des Landkreises Biberach.
- (2) Bei Fahrten über diesen Geltungsbereich hinaus, können die Beförderungsentgelte mit dem Fahrgast vor Antritt **der Fahrt frei vereinbart werden.**

§ 2

Beförderungsentgelte

Für die Inanspruchnahme eines Taxis im Geltungsbereich nach S 1 Abs. 1 gilt folgender Tarif:

- (1) Grundtarif (einschließlich der 1. Fortschaltung) **2,80 Euro**
- (2) Der neben dem Grundtarif zu entrichtende Arbeitspreis beträgt

Stufe Leistung

Streckenentgelt

I Rundfahrten

Beförderung, bei der der Fahrgast mit dem Taxi zum Ausgangspunkt zurückfährt oder zum nächst gelegenen Droschkenplatz befördert wird.

**1,00 Euro/km
(100 m je 0,10 Euro)**

II Zielfahrten

Beförderungen, bei der der Fahrgast nicht zum Ausgangspunkt der Fahrt zurückkehrt.

**2,00 Euro/km
(50 m je 0,10 Euro)**

- (3) **Wartezeiten** werden mit **28,00 Euro** oder **12,86 Sekunden je 0,10 Euro** berechnet.

(4) Nachtzuschlag

Für Fahrten nach 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird ein Nachtzuschlag von 2,50 Euro pro Fahrt und Fahrzeug erhoben. Die Erhebung des Nachtzuschlags pro Person/je Fahrt ist nicht erlaubt.

(4) Anwendung der Tarife

a. Stufe 1 - Rundfahrt -

Rundfahrt ist eine Beförderung, bei der der Fahrgast mit dem Taxi zum Ausgangspunkt der Fahrt zurückkehrt oder zum nächstgelegenen Taxistand befördert wird.

b. Stufe 2 - Zielfahrt -

Zielfahrt ist eine Beförderung, bei der der Fahrgast nicht zum Ausgangspunkt der Fahrt zurückkehrt.

Sonstige Bestimmungen

- (1) Eine Abschrift dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die in S 2 festgelegten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne des S 39 Abs. 3 PBefG; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach S 61 Abs. 1 Ziffer 3c PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01. Februar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Biberach über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 01.07.2013 außer Kraft.

88400 Biberach, den 15.12.2014

Landra samt Biberach



Dr. Heiko Schmid
Landrat

Anlage zum Anschreiben vom 08.01.2015

Schaltungsregelung zur Verordnung zur Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Biberach vom 15.12.2014

1. Abholung des Kunden innerhalb der Betriebssitzgemeinde (Betriebssitzgemeinde ist nachfolgend hier nur die Kernstadt innerhalb den amtlichen Ortsschilder, nicht jedoch räumlich getrennte Teilorte), danach Zielfahrt (Einstiegs- und Ausstiegsort sind verschieden):

Schaltungsregelung:

- Grundpreis
(Die Anfahrt zum Abholort des Kunden wird nicht berechnet, weder nach Kilometer noch nach Zeit)
- Besetztfahrt: Stufe 2 + Wartezeit

2. Abholung des Kunden innerhalb der Betriebssitzgemeinde, danach Rundfahrt innerhalb der Betriebssitzgemeinde bei identischen Einstiegs- und Ausstiegsort des Kunden

Schaltungsregelung:

- Grundpreis
(Die Anfahrt zum Abholort des Kunden wird nicht berechnet, weder nach Kilometer noch nach Zeit)
- Besetztfahrt: Stufe I + Wartezeit

3. Abholung des Kunden außerhalb der Betriebssitzgemeinde, Besetztfahrt führt nicht in die Betriebssitzgemeinde:

Schaltungsregelung:

Grundpreis
Gesamte Fahrt (Anfahrt und Besetztfahrt) nach Stufe 2 + Wartezeit

4. Abholung des Kunden außerhalb der Betriebssitzgemeinde, Besetztfahrt führt in Betriebssitzgemeinde:

Schaltungsregelung:

- Grundpreis
(Die Anfahrt zum Abholort des Kunden wird nicht berechnet, weder nach Kilometer noch nach Zeit)
- Besetztfahrt: Stufe 2 + Wartezeit

5. Abholung des Kunden in der Betriebssitzgemeinde, Besetztfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde — danach Weiterfahrt des Kunden- Ausstieg des Kunden in Betriebssitzgemeinde:

Schaltungsregelung:

- Grundpreis
(Die Anfahrt zum Abholort des Kunden wird nicht berechnet, weder nach Kilometer noch nach Zeit)
- Besetztfahrt: Fahrt zwischen Abholort des Kunden außerhalb der Betriebssitzgemeinde bis zum Ortsschild der Betriebssitzgemeinde auf Stufe I , danach ab Ortsschild der Betriebssitzgemeinde bis Ausstiegsort des Kunden innerhalb der Betriebssitzgemeinde auf Stufe 2 + Wartezeit

6. Abholung des Kunden außerhalb der Betriebssitzgemeinde, Zielfahrt führt über Betriebssitzgemeinde, Ausstieg des Kunden außerhalb der Betriebssitzgemeinde:

Schaltungsregelung:

- Grundpreis .
(Die Anfahrt zum Abholort des Kunden wird nicht berechnet, weder nach Kilometer noch nach Zeit)
- Ab Einstiegsort des Kunden gesamte Besetzungsfahrt auf Stufe 2 + Wartezeit

88400 Biberach, den 08.01.2015

Landratsamt Biberach

Verkehrsamt

Amtsdirektor

